KREIS UNNA

DER LANDRAT

24.08.2017 **Drucksache 128/17**

Pflegebedarfsplan Kreis Unna 2017

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung		Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Ausschuss für Kreisentwicklung und Mobilität	25.09.2017	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	09.10.2017	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	10.10.2017	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Planung und Mobilität
Berichterstattung	Sabine Leiße

Budget	01	Zentrale Verwaltung	
Produktgruppe	01.11	Planung und Mobilität	
Produkt	01.11.03	Sozialplanung und Demografie	
Haushaltsjahr	2017	**Ertrag/Einzahlung [€]**	0,00
		Aufwand/Auszahlung [€]	0,00

Beschlussvorschlag

1. Der als Anlage beigefügte verbindliche Pflegebedarfsplan 2017 nach APG NRW wird beschlossen.

2. Die bedürfnisorientierte, sozialräumliche Strategie des Kreises Unna „ambulant und präventiv vor stationär“ und die Vernetzung der verantwortlichen Personen aus den relevanten Bereichen von Wohnen und Teilhabe bis Gesundheit und Pflege hat sich weiterhin bewährt.

3. Es besteht aktuell kein Bedarf an weiteren Pflegeheimplätzen zusätzlich zu denjenigen, die sich bereits in der Bauphase befinden bzw. geplant werden und bereits eine positive Bedarfsbestätigung erhalten haben.

4. Die Versorgungsquote mit Pflegeheimplätzen bezogen auf die 80jährigen und älteren Menschen (Hauptklientel) wird bedarfsgerecht von 16,5% auf 16% gesenkt.

5. Es besteht grundsätzlich Bedarf an weiteren solitären Kurzzeitpflegeplätzen (die ausschließlich für die Kurzzeitpflege zur Verfügung stehen und langfristig im Voraus gebucht werden können). Der Landrat wird beauftragt, sich gegenüber den Bundestagsabgeordneten aus dem Kreis Unna bzw. dem neuen Bundestag als Gesetzgeber dafür einzusetzen, die in der Pflegeversicherung grundsätzlich nicht ausreichend ausgestattete solitäre und dadurch im Voraus langfristig buchbare Kurzzeitpflege besser abzusichern. Die Mitglieder des Kreistages unterstützen diese Bemühungen durch Nutzung ihrer parteilichen landesweiten und bundesweiten Kontakte. Die solitäre Kurzzeitpflege ist wesentlicher Bestandteil des Kreiskonzeptes „ambulant vor stationär“ und unterstützt pflegende Angehörige bei ihrer wichtigen Aufgabe.

6. Es besteht grundsätzlich noch Bedarf an weiteren Tagespflegeplätzen. Eine gemeinwesen- und sozialraumorientierte Weiterentwicklung ist erforderlich, um eine effiziente und qualitativ genügende flächendeckende Versorgung sicherzustellen. Investoren und künftige Betreiber müssen sich von der Kreisverwaltung frühzeitig (bevor Planungskosten, Baukosten, Pachtkosten oder ähnliches entstehen) beraten lassen.

Sachbericht

Nach APG-NRW hat sich der Kreis Unna in 2014 verpflichtet, eine verbindliche Pflegebedarfsplanung durchzuführen. Der Pflegebedarfsplan 2015 ist im März 2015 vom Kreistag verabschiedet worden (Drucksache 017/15/1).

Am 28.06.2016 verabschiedete der Kreistag einstimmig den Pflegebedarfsplan 2016 (Drucksache 065/16). Er erfüllte wie schon der Pflegebedarfsplan 2015 sowohl die landesgesetzlichen Kriterien für die jährliche „verbindliche Bedarfsplanung“ für Pflegeheime, Kurzzeitpflegen und Tagespflegen (§ 7 Abs. 6 APG NRW), als auch die Erfordernisse für die zweijährige „Örtliche Planung“ (§ 7 APG NRW) mit breitem Themenspektrum. Die Beschlussvorschläge, erweitert durch einen von den Fraktionen der CDU und der SPD eingebrachten Punkt, wurden dabei ebenfalls einstimmig verabschiedet.

Damit wurde die bedürfnisorientierte, sozialräumliche Planungsstrategie „ambulant und präventiv vor stationär“ sowie die intensive Netzwerkarbeit mit zahlreichen Fachgruppen als Beteiligungsprozess und „Frühwarnsystem“ erneut positiv gewürdigt. Ein Bedarf an neuen Pflegeheimplätzen zusätzlich zu den im Plan 2015 benannten und nach Ausschreibungsverfahren positiv bedarfsbestätigten und entsprechend im Plan 2016 berücksichtigten Pflegeheimen wurde verneint. Grundsätzlicher Bedarf wurde für die solitäre Kurzzeitpflege sowie für die Tagespflege ausgemacht. Angesichts der desaströsen finanziellen Rahmenbedingungen für die solitären, langfristig buchbaren Kurzzeitpflegeeinrichtungen mit Folge von inzwischen auch im Kreisgebiet zunehmend fehlenden Angeboten ist der Landrat aufgefordert worden, sich beim Bundesgesetzgeber bzw. bei den Mitgliedern des Bundestages aus dem Kreis Unna für eine auskömmliche Refinanzierung durch die Pflegeversicherung einzusetzen.

Des Weiteren ist der Landrat aufgefordert worden, sich bei der Landesregierung NRW dafür einzusetzen, dass die finanzierungs- oder förderungsrelevante „Verbindliche Pflegebedarfsplanung“ nicht mehr im jährlichen Rhythmus vorgelegt werden muss.

Lediglich ca. 15 kreisfreie Städte bzw. Kreise haben sich in NRW bislang für diese Option nach Landesrecht entschieden oder haben dies geplant.

Im hier als Anhang vorliegenden Pflegebedarfsplan 2017 wird u.a. auf die entsprechenden Reaktionen der o.a. Aktivitäten des Landrates eingegangen (Kapitel 1). Das Problem der solitären Kurzzeitpflege ist zwar auf Bundesebene bekannt, doch soll zunächst eine Studie für das Bundesgesundheitsministerium Lösungswege aufzeichnen. **Insofern bleibt der akute Bedarf an solitären, langfristig buchbaren Kurzzeitpflegeplätzen bestehen.**

Das **MGEPA-NRW** hat bezogen auf die Abkehr von der einjährigen Planaufstellungsfrist bei allem Lob und Verständnis für den Kreis Unna aus Gründen der Rechtssicherheit **empfohlen, den einjährigen Aufstellungsrhythmus beizubehalten** und nur jedes 2. Jahr einen ausführlicheren Plan vorzulegen und ansonsten mit „Fortschreibung“ zu arbeiten. Die momentane Situation im Kreisgebiet macht allerdings deutlich: Es dauert mindestens drei Jahre von der Bedarfsfeststellung bis zur Eröffnung eines neuen Pflegeheimes. Ob sich also bei inzwischen geänderten bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen (ab 2017 mit eindeutiger Bevorzugung des ambulanten und teilstationären Bereiches) die neuen Pflegeheimplätze bewähren und eine gute Auslastung erreichen werden, kann praktisch erst frühestens in 2020 evaluiert werden. Im unwahrscheinlichen Falle einer trotzdem plötzlich feststellbaren Nachfragenot kann allerdings grundsätzlich unabhängig vom aufgestellten gesetzlichen Pflegebedarfsplan ein neu festgestellter Bedarf und eine entsprechende Ausschreibung nach Durchführungs-VO NRW im Kreistag verabschiedet werden (die inhaltlichen-organisatorischen Rahmenbedingungen und Kriterien für die Ausschreibung sind ja bereits praxistauglich durchdacht und bewährt).

Die grundsätzliche Verpflichtung zur Planaufstellung und die Verknüpfung von Steuermitteln/Förderung an sachlich nachgewiesenen Bedarf sind sehr sinnvoll! Der Kreis Unna hat immerhin auf diesem arbeitsintensiven Wege vier Pflegeheime mit zusammen rund 250 Plätzen als nicht bedarfsgerecht und überflüssig verhindern können! Nicht gezählt sind die Projektentwickler/Investoren, welche durch Lektüre des öffentlich im Internet verfügbaren Planes informiert wurden und ihr Engagement entsprechend zugunsten einer mittelfristigen Perspektive verschieben. Unnötige, sozialhilfekostentreibende und letztlich die Pflegequalität gefährdende Konkurrenzen wurden vermieden (und damit zu erwartende Folgen wie: Überangebot verleitet zu früherer Aufgabe der häuslichen Pflege; stärkerer Pflegepersonalmangel; Dumpingpreise). Und die bestehende Anbietervielfalt wird im Kreisgebiet trotzdem perspektivisch wieder weiter wachsen mit den bedarfsbestätigten Projekten.

Schließlich ist es durch die intensiven Diskussionen der Planinhalte in der hiesigen Fachwelt (im E-Mail-Verteiler: rund 700 Multiplikatoren), in den politischen Gremien beim Kreis Unna und in den k.a. Kommunen auch gelungen, Themen wie Demografie, Pflege und Wohnen zu verknüpfen, auf die Perspektiven der sozialräumlichen Gliederung aufmerksam zu machen, Aktivitäten und Kenntnisse aus der Geriatrie und Gerontopsychiatrie sowie die Netzwerkarbeit (PSAG-Gruppen usw.) mehr in den Fokus zu rücken – um nur einige Beispiele zu benennen. Alles flankiert von einer positiven Presseresonanz. Positiv bewerteter Nebeneffekt: Mit dem Plan werden sämtliche Angebotslisten des „Senioren- und Pflegemarktes“ aktuell in einer Publikation zusammengefasst.

Das Prinzip der bisherigen Pflegebedarfspläne wird mit dem dritten Plan nach aktuellem Landesrecht beibehalten. Im Kern geht es um Demografie, Pflegebedürftigkeit, Pflegeheime, Kurzzeitpflegen, Tagespflegen. Mit den inhaltlichen Erweiterungen wird außerdem erneut ein ganzheitlicher, sozialplanerischer Blick auf die hiesige Versorgungsstruktur möglich. Zentrale Bedeutung für die Bewertung der pflegerischen Infrastruktur haben wieder die eigenen Befragungen – Besonderheit dieses Mal: Zum Einen wurde angesichts des hohen Arbeitsaufwandes für alle Beteiligten bei nur mäßigem zusätzlichem Erkenntnisgewinn auf einige Detailfragen verzichtet (Wohnorte z.B.). Zum Anderen musste aber auf die neue Gesetzeslage ab 2017 reagiert werden, weil ausdrückliche Veränderungen im Nachfrageverhalten durch die neuen bundesgesetzlichen Regelungen induziert werden sollen.

Entsprechend gab es eine „abgespeckte“ Befragung der Pflegebetriebe zum „üblichen“ Stichtag 30.09.2016, dann eine Befragung zu den Stichtagen 31.12.2016 (Ablauf der bisherigen Einstufungssystematik in Pflegestufen) bzw. 30.04.2017 (28.04.2017 bei den teil-stationären Pflegebetrieben). Dieser selbstauferlegte Auswertungszeitdruck bietet den hohen Vorteil, bereits für den Plan 2017 über erste Auswirkungen der neuen Gesetzeslage mit neuer Systematik (Pflegegrade für die Einstufung) Aussagen treffen zu können. An dieser Stelle geht erneut der ausdrückliche Dank an die zu 100% kooperierenden Pflegeheime, Kurzzeitpflegen und Tagespflegen im Kreis Unna!

Für den Plan 2017 wurde des Weiteren **erstmals eine Befragung der vorhandenen Service-Wohnanlagen** durchgeführt – offenbar echtes Neuland im Bereich kommunaler Planung wie auch in der (jedenfalls hier bekannten) gerontologischen Fachwelt.

Neben den **positiven Signalen der Landesregierung zur bisherigen bedürfnisorientierten und themenübergreifenden Arbeit des Kreises Unna** in diesem Kontext „Demografische Entwicklung“ (vergleiche auch „Alt werden in NRW, Altenbericht 2016“, MGEPA) soll an dieser Stelle nur kurz erwähnt werden, dass der Kreis **auch die Vorstellungen des aktuellen 7. Altenberichtes der Bundesregierung seniorenpolitisch und sozialplanerisch bereits berücksichtigt** – ebendort wird die Notwendigkeit zu einer ganzheitlichen Daseinsvorsorge und hohen Verantwortlichkeit „der Kommune“ deutlicher denn je betont. Aus Sicht der Experten der Altenberichtskommission wäre es hilfreich, wenn die Kreise/kreisfreien Städte für die notwendigen sozialplanerischen vernetzten Tätigkeiten Mittel des Bundes oder aus dem

Volumen der Pflegeversicherung erhielten.

Tagespflegeeinrichtungen:
In 2015 wie 2016 wurde ein genereller Bedarf an weiteren Tagespflegeplätzen festgestellt – ohne Quotierung, aber mit empfohlener quartiers- oder sozialraumorientierter Verteilung. Vielfach sind es private Pflegedienste, die im Rahmen der gesetzlichen Verbesserungen für die Tagespflegen ab 2017 expandieren wollen – es ist nachvollziehbar, dass dabei vielfach quasi das Quartier des Firmensitzes priorisiert wird. Mit festen Quoten für bestimmte Sozialräume würden diese kleinen, mittelständischen Investitionen (z.T. für 12 Plätze) blockiert, obwohl vor Ort nicht unbedingt lange Fahrtzeiten von einem Stadtteil in den nächsten auftreten. Andererseits ist weiterhin festzuhalten, dass es aus der gerontologischen Literatur keine fundierte Empfehlung für die zukünftige Inanspruchnahme von Tagespflegeplätzen oder gar schlüssige Berechnungsformeln gibt. Nicht berechenbar sind die sogenannten substituierenden Faktoren, wie z.B.: Bereitschaft oder Möglichkeit der Angehörigen, häusliche Pflege zu unterstützen, und Vorhandensein geeigneten Wohnraumes. Unstrittig bekannt sind dagegen die generellen positiven Auswirkungen der Tagespflege, um einen Umzug in ein Pflegeheim möglichst zu verhindern oder zumindest lange hinauszuschieben, von der elementaren Entlastung pflegender Angehöriger und hinsichtlich Vereinbarkeit von Beruf und Pflege der Angehörigen ganz zu schweigen.

Für 2017 ist festzuhalten: Die gesetzlichen Rahmenbedingungen bevorzugen nun deutlicher den ambulanten und teilstationären Pflegesektor – ein „Run“ Richtung Nutzung der Tagespflege wird auch von der hiesigen PSAG-AG Tagespflege erwartet. Immerhin ist rechtzeitig ab 2017 der Personalschlüssel für die Tagespflege verbessert worden.

Die lokale Unterversorgung von Holzwickede wird mit Realisierung der inzwischen bedarfsbestätigten Projekte absehbar Vergangenheit sein. Bei den weiteren, geplanten Projekten wurde z.T. bereits beratend empfohlen, bestimmte Sozialräume mit hohem Anteil 80jähriger und älterer Bevölkerung zu bevorzugen. Allen Investoren und potentiellen Betreibern wird diese bedarfsorientierte Herangehensweise und eine sozialplanerische Beratung empfohlen, neben der Beratung/Zuständigkeit im Fachbereich Arbeit und Soziales.

Die durchaus individuell sehr unterschiedlichen Auslastungszahlen und weitere Erkenntnisse erlauben es, auch im Pflegebedarfsplan 2017 einen grundsätzlichen weiteren Ausbau der Tagespflegeeinrichtungen zu empfehlen. Analog zur „elementaren Tabelle“ für die Entwicklung der Pflegeheime wird in 2017 erstmals mit einer vergleichbaren Tabelle für die Tagespflegeentwicklung gearbeitet. Die genannte Quote soll jedoch ausschließlich als Orientierung und Anreiz dienlich sein, ist als „Bedarfsempfehlung“ zu verstehen. Die weitere Entwicklung der Tagespflegenachfrage wird möglicherweise Argumente und Parameter liefern, um zukünftig eine verbindliche Bedarfsquote für den Zuwachs auszuschreiben.

Pflegeheime:

Die Befragungen der Pflegeheime verdeutlichen, dass nun über mehrere Jahre hinweg und auch aktuell im kreisweiten Durchschnitt trotz wachsender Zahl der Pflegebedürftigen (dank demografischer Entwicklung) die Auslastung immer bei „nur“ rund 95% liegt. Dabei ist die intensive Nutzung der Dauerpflegeplätze für die „eingestreute Kurzzeitpflege“ (z.B. nach Krankenhausaufenthalt) mit berücksichtigt. Es gibt zugleich aus dem Netzwerk Altenarbeit (PSAG-Gruppen), seitens Heimaufsicht sowie seitens der Krankenhaussozialdienste und der Pflegeberatungen des Kreises, der Pflegestützpunkte und von COMPASS für die privaten Pflegekassen (Befragung Juni 2017) keine Hinweise auf grundsätzliche Probleme, einen Pflegeheimplatz im Kreisgebiet zu finden – mit einigen Ausnahmen: Nicht immer kann der gewünschte Dauerpflegeplatz in einem bestimmten Heim (kurzfristig) belegt werden, und es fehlt weiterhin an gerontopsychiatrischen

Spezialplätzen incl. „abschließbarer“ Stationen. Hinzu kommt die nochmals deutliche Ausweitung im Bereich „Wohnen“: Mehr Wohnungen wurden durch Wohnberatung und Wohnanpassung Barriere arm oder sogar frei, es gibt Zuwachs an Service-Wohnungen für Seniorinnen und Senioren, auch die Zahl der Pflege- und Demenz-Wohngemeinschaften ist deutlich weiter gewachsen, so dass hunderte Unterbringungen in Pflegeheimen konkret vermieden werden konnten. Schließlich sind bereits 385 neue Pflegeheimplätze aus den Vorgängerplänen positiv bedarfsbestätigt und z.T. bereits in Bau.

Entsprechend besteht für den Pflegebedarfsplan 2017 kein Bedarf an zusätzlichen Pflegeheimen.

Es wird vor dem aktuellen Hintergrund der neuen bundesgesetzlichen Regelungen ab 2017 mit einer deutlichen finanziellen Verbesserung insbesondere der ambulanten, häuslichen und teil-stationären Pflege empfohlen, die 2015 aufgestellte **Versorgungsquote** zur Berechnung des Pflegeplatzbedarfes bezogen auf die 80jährige und ältere Bevölkerung (= Hauptnachfragegruppe) **bedarfsgerecht zu senken auf 16%** (vergleiche nachfolgende Tabelle, Details: s. entsprechendes Kapitel).

Bedarf an Pflegeheimplätzen 2020 (Zieljahr für die Prognose n. APG-NRW) - Quote 16%

	Bevölkerung 2015	Pflegeheimplätze-Mai 2017	Quote aktuell	Bevölkerungsprognose 2020	Ø-Belegungsquote 2016	Pflegeheimplätze bei Quote 16 %	rechnerisch fehlende Pflegeheim-plätze bei Quote 16 %	Pflegeheimplätze geplant/ im Bau	rechnerisch verbleibender Bedarf	ausgewiesener Bedarf *)
	80 +	gesamt		80 +						
Kreis Unna	24.282	4.134	17,0%	28.100	95,1%	**4.496**	362	385	**-23**	**0**
Nordkreis	15.253	2.463	16,1%	17.462	93,2%	**2.794**	331	259	**72**	**0**
Bergkamen	2.641	457	17,3%	3.085	91,5%	**494**	37		**37**	**0**
Bönen	1.153	96	8,3%	1.240	94,0%	**198**	102	80	**22**	**0**
Kamen	2.845	491	17,3%	3.369	99,2%	**539**	48	60	**-12**	**0**
Lünen	5.156	714	13,8%	5.992	97,1%	**959**	245	80	**165**	**0**
Selm	1.495	200	13,4%	1.645	98,0%	**263**	63	39	**24**	**0**
Werne	1.963	505	25,7%	2.131	81,6%	**341**	-164		**-164**	**0**
Südkreis	9.029	1.671	18,5%	10.635	97,8%	**1.702**	31	126	**-95**	**0**
Frönden-berg	1.366	418	30,6%	1.505	97,0%	**241**	-177		**-177**	**0**
Holz-wickede	1.121	161	14,4%	1.445	99,5%	**231**	70	50	**20**	**0**
Schwerte	2.900	521	18,0%	3.463	98,0%	**554**	33		**33**	**0**
Unna	3.642	571	15,7%	4.222	98,0%	**676**	105	76 (52 + 24)	**29**	**0**

*) Der Bedarf an Pflegeheimplätzen verringert sich durch ein benachbartes Überangebot. Ziel ist die langfristige Angleichung der Versorgungsquoten und ein bedarfsgerechtes Angebot in allen Kommunen.

Ergebnis unter Berücksichtigung der Prämisse „mehr ambulant / teilstationär vor stationär“, der neuen Gesetzeslage ab 2017, gewachsener Alternativangebote (Tagespflege, Service-Wohnen, WG´s), der Belegungsquoten, der Erfahrungen aus der neutralen Pflegeberatung.
Die bisherige Quote von 16,5 % konnte daher auf 16 % gesenkt werden.
Nicht zu vergessen: Es sind noch 385 Pflegeheimplätze geplant bzw. im Bau.

Pflegeheimplätze / Ø-Belegungsquote 2016 aus Ergebnisse der Befragungen der Pflegeheime im Kreis Unna zur Pflegebedarfsplanung im Okt. 2016 und April 2017
Ein Pflegeheim in Unna für Wohnen, Therapie u. Pflege für schwerstbehinderte Erwachsene wurde bei den Pflegeplätzen nicht berücksichtigt - landesweites Einzugsgebiet. / Ein Pflegeheim in Kamen ist spezialisiert auf "junge Pflegebedürftige".
Bei 2 Pflegeheimen haben sich die Platzzahlen im bzw. nach dem Befragungszeitraum verringert um 1 bzw. 40 Plätze; dies wurde hier mit der verringerten Platzzahl berücksichtigt.
Ein in 2015 neu eröffnetes Pflegeheim (WE) wurde bei der Berechnung der Ø-Belegungsquote 2016 berücksichtigt.
2 Pflegeheime (FR/WE) belegen wegen Umbauten geringer als nach Versorgungsvertrag möglich.

Quelle Bevölkerung: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)
2015: Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus 2011
2020: Bevölkerungsvorausberechnung bzw. -modellrechnung 2014 bis 2040 (Basis Zensus 2011
Quoten- und Bedarfsberechnung: eigene Berechnung

Anlage
Pflegebedarfsplan 2017